

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang

LANDWIRTSCHAFT

vom 22.11.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
- § 3 Bewerbung zum Praktikum
- § 4 Praktikumsvereinbarung
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 Praktikumsentgelt
- § 10 Praktika ausländischer Studierender
- § 11 Versicherung während des Praktikums
- § 12 Weitere Regelungen
- § 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Berufspraktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Berufspraktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Landwirtschaft mit dem Abschluss

Bachelor of Science

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt, Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Landwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums. Es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum gliedert sich in (A) ein Berufspraktikum und (B) ein Betriebsleitungspraktikum. Beide Praktika sind jeweils im Umfang von mindestens 16 Wochen nachzuweisen.

Die Praktikumsabschnitte sind in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen o. ä. Einrichtungen - im Weiteren „Unternehmen“ genannt - abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit Credits dotiert.

Das Berufspraktikum (A) dient vornehmlich dazu, eigene Interessen, Kompetenzen und Ziele kennenzulernen und darüber hinaus praktische Erfahrungen in der Landwirtschaft und dem Agribusiness zu sammeln. Das Praktikum vermittelt dem/der Studierenden die erforderlichen praktischen Kenntnisse der Abläufe landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, landwirtschaftlicher Betriebsführung sowie einen Einblick in die sozialen Gegebenheiten in der (ländlichen) Arbeitswelt.

Durch das **Betriebsleitungspraktikum (B)** erhält der/die Studierende die Möglichkeit, seine/ihre im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im betrieblichen Alltag zu ergänzen beziehungsweise weiter zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird der/die Studierende soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert und erhält einen Einblick in die Steuerung der Produktionsverfahren sowie die wirtschaftlichen Abläufe, in die das Unternehmen eingebunden ist. Der/Die Studierende verfügt über Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, um das unternehmerische Umfeld richtig einzuschätzen und Entscheidungen vorzubereiten beziehungsweise zu treffen. Darüber hinaus verfügt der/die Studierende über integrative Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, im richtigen Umgang mit Kunden und mit Geschäftspartnern. Der/Die Studierende kann Geschäftskorrespondenz zielgerichtet führen und die praktische Umsetzung betrieblicher Ziele verantwortungsbewusst verfolgen.

(3) Zur Sicherung des inhaltlichen Bezugs zum Studium und zum Studienziel sind für die Praktika Tätigkeitsfelder aus dem Bereich der Landwirtschaft zu wählen. Über abweichende Einsatzgebiete entscheidet die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor in pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Praktika sind betreute Praktika. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor/in) der Hochschule Anhalt zugeordnet; es besteht Wahlmöglichkeit. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:

- 1) Sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- 2) das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren und
- 3) eine geeignete Praktikumsaufgabe als Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit des Praktikums vorliegt (gilt ausschließlich für das Betriebsleitungspraktikum (B)).

(5) Die Regeltermine der Praktika ergeben sich aus der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Landwirtschaft. Es sind drei Praktikumsabschnitte vorgesehen: Zwei Abschnitte für das Berufspraktikum (A) mit einer Dauer von jeweils acht Wochen, ein Abschnitt für das Betriebsleitungspraktikum (B) mit einer Dauer von 16 Wochen.

(6) Das Berufspraktikum (A) kann geteilt werden, wobei der kürzeste anererkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt. Das Betriebsleitungspraktikum (B) kann geteilt werden, wobei der kürzeste anererkennungsfähige Zeitraum acht Wochen beträgt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen in Absprache mit der Studienfachberatung und/oder dem oder der Praktikumsbeauftragten möglich.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(9) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird im Berufspraktikum (A) bis zu einer Dauer von acht Wochen anerkannt. Mindestens acht Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Das Betriebsleitungspraktikum (B) kann mit bis zu 16 Wochen im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb erfolgen. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 3

Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4

Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten während des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen.

§ 5

Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6

Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Für die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb wird in dessen Auftrag eine betriebliche Mentorin oder ein betrieblicher Mentor tätig.

§ 7

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und von ihr/ihm gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Praktikumsabschnittes vorzulegen.

(2) Im Praktikumsbericht werden die wesentlichen Inhalte und Resultate des Praktikums dargestellt sowie Schlussfolgerungen für das weitere Studium und die eigene fachliche Entwicklung abgeleitet. Im Einzelnen enthält der Bericht folgende Bestandteile:

1. Eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, aus der die geleistete Tätigkeit, der Praktikumsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
2. Eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht) und
3. Die Ableitung der Resultate des Praktikums sowie Schlussfolgerungen für das weitere Studium und die eigene fachliche Entwicklung.
4. Für das Betriebsleitungspraktikum (B) ist **zusätzlich** zu den oben genannten Bestandteilen ein Projektbericht (gemäß § 7 (3)) anzufertigen.

(3) Projektbericht für das Betriebsleitungspraktikum (B)

In dem Projektbericht sind inhaltliche Fragestellungen zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen. Der/die Studierende soll aktuelle, den Studieninhalten entsprechende Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen stellen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Alternativ kann der/die Studierende zu einer unternehmerischen Entscheidung die theoretischen Bezüge herstellen und eine Bewertung vornehmen. Das Thema wird dem/der Studierenden von der Hochschulmentorin / dem Hochschulmentor gestellt.

Die Studierenden halten im Nachgang des Betriebsleitungspraktikums einen Kurzvortrag über die wesentlichen Erkenntnisse ihres Praktikums.

Der Projektbericht ist als Bestandteil des Praktikumsberichts zwei Monate nach Absolvierung des Praktikums der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen.

Entspricht der Projektbericht nicht den gesetzten Anforderungen, kann ein überarbeiteter Projektbericht (auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Aufgabenstellung) der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor innerhalb von vier Wochen eingereicht werden.

(4) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes bei der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach (§ 7) vorgelegt. Die Bescheinigung ist entsprechend Anlage 2 anzufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Dazu ist die Anlage 3 zu nutzen.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

(4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit, Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeiten können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

§ 9 Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden; sie sind nicht Gegenstand der Praktikumsvereinbarung.

§ 10 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend.

§ 11 Versicherung während des Praktikums

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums in der Rentenversicherung unabhängig von der Höhe eines ggf. bezahlten Entgeltes beitragsfrei versichert. Krankenversicherungsschutz besteht durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Da die Praktikantin bzw. der Praktikant während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedert ist, besteht Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft bzw. über die Unfallkasse, bei der der Betrieb Mitglied ist. Die Kosten des Versicherungsschutzes trägt der Betrieb über dessen Beiträge zur Unfallversicherung.

§ 12 Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 14 Übergangsregelung

Diese Praktikumsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Landwirtschaft immatrikuliert wurden, gültig.

§ 15 In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten der aktuellen Ordnung, tritt die Praktikumsordnung vom 09.06.2015 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 05.12.2023.

Bernburg, den 05.12.2023

Prof. Dr. E. Kashtanova
Die Dekanin des Fachbereichs

Anlagen:

Anlage 1: Vereinbarung über die Durchführung des Berufspraktikums (A)

Anlage 2: Bescheinigung über das Berufspraktikum (A)

Anlage 3: Vereinbarung über die Durchführung des Betriebsleitungspraktikums (B)

Anlage 4: Bescheinigung über das Betriebsleitungspraktikum (B)

Anlage 1

Vereinbarung über die Durchführung des Berufspraktikums (A)

zwischen

und

(Ausbildungsstelle)

(Student/in)

§ 1 Allgemeines

Dieser Ausbildungsvertrag dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Berufspraktikums im Direktstudiengang Landwirtschaft (Bachelor) der Hochschule Anhalt am Standort Bernburg. Das Berufspraktikum ist ein Pflichtbestandteil des Studienganges.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit vom bis bei sich auszubilden.
2. der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Anhalt zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Berufspraktikums dienen.
3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt freizustellen und
4. der Studentin/dem Studenten einen Nachweis über Ausbildungszeit und die Inhalte des Berufspraktikums auszustellen.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. den Weisungen des Ausbildungsbeauftragten oder sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen zu folgen und sich an die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung sowie Fernbleiben von der Ausbildungsstelle umgehend anzuzeigen.

§ 3 Betreuung

Das betreuende Unternehmen benennt Frau/Herrn als Beauftragte oder Beauftragten für die Betreuung der Studentin/des Studenten während des Berufspraktikums.

§ 4 Schweigepflicht

Die Praktikantin oder der Praktikant hat im gleichen Umfang die Schweigepflicht, wie die in der Ausbildungsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung des Unternehmens.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Für die Praktikantin/den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.
2. Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei versichert.
3. Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums nach den Bestimmungen der Studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Praktika im Ausland muss die Praktikantin/der Praktikant eigenständig eine Auslandsrankenversicherung abschließen.

§ 6 Vergütung

Eine Vergütung kann nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten vereinbart werden; sie ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 7 Urlaub und Unterbrechungen

Während des Praktikums steht der Praktikantin/dem Praktikanten ein Erholungsurlaub nicht zu. Der Betrieb kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen dürfen insgesamt jedoch nicht zu einer Verminderung der geforderten Praktikumszeit führen.

§ 8 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Rücksprache mit dem Mentor der Hochschule Anhalt (FB LOEL) aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausbildungsstelle den Ausbildungsvertrag nicht beachtet oder die Studentin oder der Student die in § 2 Abs. 2 normierten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

_____, den _____

(Studentin/Student)

(Ausbildungsstelle)

(Hochschule Anhalt)

Anlage 2
Bescheinigung über das Berufspraktikum (A)

Hochschule Anhalt
Standort Bernburg
Strenzfelder Allee 28
06406 Bernburg (Saale)

Studierenden-Service-Center
Prüfungsamt
Fachbereiche 1, 2

Bescheinigung über die Durchführung des Berufspraktikums

Vorname _____ Nachname _____

Geburtsdatum _____ Matrikel-Number _____

Studiengang _____ ☐ Bachelor..... ☐ Master

Anschrift _____

war bei

Name und Anschrift der **Firma / Einrichtung / Behörde** eigener / elterlicher Betrieb ja ☐ nein ☐

als Praktikantin / Praktikant in der Zeit vom _____ bis zum _____ wie folgt tätig:

Art der Tätigkeit(en)

Anzahl der Wochen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

[illegible]

Art der Tätigkeit(en)	Anzahl der Wochen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Gesamt	_____

Fehltag(e) während der Dauer der Beschäftigung _____, davon

_____ Tage Freistellung

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonst. Abwesenheit; Gründe _____

Ein Praktikumsbericht hat ☐ vorgelegen ☐ nicht vorgelegen.

_____	(Stempel)	_____
Ort, Datum		Betriebl. Mentor/-in

Erklärung Mentor/-in

Nach Prüfung der vorliegenden Bescheinigung und des Praktikumsberichts schlage ich vor,
 _____ Wochen anzuerkennen.

_____	_____
Ort, Datum	Mentor/-in Fachbereich

Entscheidung

Prüfungsausschusses | Praktikumsbeauftragte/-r des Fachbereiches _____

Das Fachpraktikum / Praxissemester wird :

☐ anerkannt
 ☐ nicht anerkannt
 ☐ unter folgenden Auflagen anerkannt

_____	_____
Ort, Datum	Prüfungsausschuss / Praktikumsbeauftragte/-r

Anlage 3

und

(Student/in)

Dieser Ausbildungsvertrag dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebsleitungspraktikums im Direktstudiengang Landwirtschaft (Bachelor) der Hochschule Anhalt am Standort Bernburg. Das Betriebsleitungspraktikums ist ein Pflichtbestandteil des Studienganges.

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- (2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

- Das betreuende Unternehmen benennt Frau/Herrn als Beauftragte oder Beauftragten für die Betreuung der Studentin/des Studenten während des Betriebsleitungspraktikums.

Die Praktikantin oder der Praktikant hat im gleichen Umfang die Schweigepflicht, wie die in der Ausbildungsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung des Unternehmens.

§ 5 Versicherungsschutz

4. Für die Praktikantin/den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.
5. Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei versichert.
6. Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums nach den Bestimmungen der Studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Bei Praktika im Ausland muss die Praktikantin/der Praktikant eigenständig eine Auslandskrankenversicherung abschließen.

§ 6 Vergütung

Eine Vergütung kann nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten vereinbart werden, sie ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 7 Urlaub und Unterbrechungen

Während des Betriebsleitungspraktikums steht der Praktikantin/dem Praktikanten ein Erholungsurlaub nicht zu. Der Betrieb kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen dürfen insgesamt jedoch nicht zu einer Verminderung der geforderten Praktikumszeit führen.

§ 8 Aufgabe im Betriebsleitungspraktikums

Für die Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit muss im Vorfeld eine Aufgabe definiert werden, die durch den Mentor der Hochschule Anhalt (FB LOEL) und die Mentorin oder den Mentor des Unternehmens bestätigt werden.

Beschreibung der Aufgabe:

§ 9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Rücksprache mit dem Mentor der Hochschule Anhalt (FB LOEL) aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausbildungsstelle den Ausbildungsvertrag nicht beachtet oder die Studentin oder der Student die in § 2 Abs. 2 normierten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

_____, den _____

(Studentin/Student)

(Ausbildungsstelle)

(Hochschule Anhalt)

Anlage 4

Studierenden-Service-Center
Prüfungsamt
Fachbereiche 1, 2

Bescheinigung über die Durchführung des Betriebsleitungspraktikums

Vorname _____ Nachname _____
Geburtsdatum _____ Matrikel-Nummer _____
Studiengang _____ ☐ Bachelor..... ☐ Master
Anschrift _____

war bei

Name und Anschrift der **Firma / Einrichtung / Behörde** eigener / elterlicher Betrieb ja ☐ nein ☐

als Praktikantin / Praktikant in der Zeit vom _____ bis zum _____ wie folgt tätig:

Art der Tätigkeit(en)

Anzahl der Wochen

[illegible]

Art der Tätigkeit(en)	Anzahl der Wochen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Gesamt	_____

Fehltag(e) während der Dauer der Beschäftigung _____, davon

_____ Tage Freistellung

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonst. Abwesenheit; Gründe _____

Ein Praktikumsbericht hat ☐ vorgelegen ☐ nicht vorgelegen.

_____	(Stempel)	_____
Ort, Datum		Betriebl. Mentor/-in

Erklärung Mentor/-in

Nach Prüfung der vorliegenden Bescheinigung und des Praktikumsberichts schlage ich vor,
 _____ Wochen anzuerkennen.

_____	_____
Ort, Datum	Mentor/-in Fachbereich

Entscheidung

Prüfungsausschusses | Praktikumsbeauftragte/-r des Fachbereiches _____

Das Fachpraktikum / Praxissemester wird :

☐ anerkannt
 ☐ nicht anerkannt
 ☐ unter folgenden Auflagen anerkannt

_____	_____
Ort, Datum	Prüfungsausschuss / Praktikumsbeauftragte/-r